

SVBJ - Service | Wir decken auf und informieren

Faktum - Fachmagazin



Dr. Alexander Eisenmann & Lea Zimmer

Sachverständige & Partner Int.

19.4.2025

SVBJ - Service | Wir decken auf und informieren

Faktum - Fachmagazin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

TKG – Telekommunikationsgesetz

Neuigkeiten

SVBJ - Service | Wir decken auf und informieren

Faktum - Fachmagazin

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser, wir, Sachverständige & Partner Int., haben uns entschlossen ein Fachmagazin herauszugeben, um Ihnen einen kleinen Einblick aus der Sicht von uns Sachverständigen zu geben. Leider gibt es in unserer Zeit immer mehr „Fachfirmen“ oder solche die es gerne wären, es aber nicht sind und den Telekommunikationsmarkt mit ihrer Unwissenheit heftig durcheinander bringen, indem sie sehr viele Versprechungen machen und angebliches Wissen über die Branche mitbringen, was im Nachhinein die Gemeinden, Privat Personen oder das Land sehr viel Geld kostet, da sie teilweise nur halbfertige Baustellen zurücklassen, da sie sich bei ihren Angeboten im Wettbewerb verrechnet und übernommen haben und Insolvenz anmelden müssen. Zum Bedauern aller ist dies leider mittlerweile in jeder Branche der Fall und so schnell wie die Firmen gekommen sind, verschwinden sie auch wieder von der Bildfläche. Wir sehen es als unsere Pflicht an, über einige Punkte auf dem Weg des Journalismus zu schreiben, um den Menschen einmal aufzuzeigen, welche Probleme entstehen, wenn man z.B. Personen einstellt, die branchenfremd sind und diese einen Betrieb, eine Abteilung oder eine Baustelle leiten lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Eisenmann

CEO | Sachverständiger

Sachverständigenbüro – Justitia/
Sachverständige & Partner Int.

Das TKT - Telekommunikationsgesetz

Neues Telekommunikationsgesetz seit 1. November 2021 in Kraft (BGBl. I Nr. 190/2021)

Am 13. Oktober 2021 beschloss der Nationalrat das neue TKG (Telekommunikationsgesetz) und verabschiedete das alte vom 01. Juli 1996 welches am 01.08.1996 in Kraft getreten ist, dessen Paragraphen teilweise überholt wurden. Aber was ist das Telekommunikationsgesetz und was besagt es aber für, wenn ist dieses Gesetz wichtig und wo wird dieses eingesetzt? Das Telekommunikationsgesetz (TKG) stellt ein deutsches Bundesgesetz dar, dessen Ziel die Regulierung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation ist. Neben der Regulierung ist auch die fortlaufende Gewährleistung der angebotenen Dienstleistungen sowie die Sicherstellung der technischen Infrastruktur maßgeblich. Das Telekommunikationsgesetz beendete mit der Ablösung des Fernmeldeanlagengesetzes welches das frühere Telekommunikationsdienstmonopol des Bundes bezeichnete. Das TKG bildet den rechtlichen Rahmen für den Telekommunikationsmarkt in Deutschland. Zu den Zielen des Gesetzes zählen die Stärkung der TK-Infrastruktur, die Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Fairness im Wettbewerb. Darüber hinaus enthält das Gesetz Vorgaben zum Datenschutz, die einige Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung präzisieren. Mit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes wurde die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen nicht mehr unter die Genehmigungsvorbehalte subsumiert, sondern unter die Anmeldepflicht. Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz Regelungen und Vorgaben in Bezug auf den Verbraucherschutz, die Bestandsdatenauskunft, die Zuteilung von Frequenzen

sowie die Regulierung des Marktes. Das Abhören von Nachrichten ist gemäß dem Gesetz mit Strafen verbunden. Zudem zählen Vorgaben zur Vorratsdaten-Speicherung zu den Inhalten des Gesetzes. Seit dem ersten Inkrafttreten im Jahr 1996 wurde das TKG wiederholt novelliert. Die Vorgaben der EU machen eine erneute Überarbeitung notwendig. So sind beispielsweise die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) geforderten Abweichungen gegenüber der EU-weit gültigen maximalen Vertragslaufzeit von 24 Monaten auf zwölf Monate sowie die Entschädigungen für nicht stattgefundene Kunden-diensttermine in das Gesetz einfließen zu lassen.



Der Geltungsbereich des TKG

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) definiert den Rahmen für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten. Dies umfasst die Erbringung von Telekommunikationsleistungen durch Anbieter, die an der Erbringung von jenen beteiligt sind,

Faktum - Fachmagazin

sowie die Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten.

Telekommunikationsobliegenheiten sind demnach als gegen Entgelt erbrachte Dienste zu verstehen, die auf der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze basieren. Der Begriff des Telekommunikationsnetzes ist technologieneutral zu verstehen und sehr weit gefasst. Eine Abgrenzung der Telekommunikationsdienste des TKG zu den Telemediendiensten des Telemediengesetzes (TMG) ist dabei zu berücksichtigen.

Ziele des TKG - Gesetzes

Das TKG beendet das Telekommunikationsmonopol des Bundes und verfolgt folgende grundsätzlichen Ziele:

- Förderung des Wettbewerbs im Telekommunikationsumfeld
- Stärkung der TK-Infrastruktur
- technologieneutrale Regulierung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation
- Verbesserung des Verbraucherschutzes
- Sicherstellung der flächen-deckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen
- Zuteilung von Frequenzen und effiziente Nutzung der Nummernressourcen

- fairer Wettbewerb
- Förderung der Wirtschaft
- Stärkung des europäischen Binnenmarktes

Inhalte des Telekommunikationsgesetzes

Das TKG gliedert sich in insgesamt elf Teile. Inhalte dieser elf Teile sind:

- Teil 1: Allgemeine Vorschriften
- Teil 2: Marktregulierung inklusive Zugangsregulierung und Entgeltregulierung
- Teil 3: Kundenschutz
- Teil 4: Rundfunkübertragung
- Teil 5: Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten
- Teil 6: Universaldienste
- Teil 7: Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, öffentliche Sicherheit
- Teil 8: Bundesnetzagentur
- Teil 9: Abgaben
- Teil 10: Straf- und Bußgeldvorschriften
- Teil 11: Übergangs- und Schlussvorschriften

Ein signifikanter Aspekt für Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen ist Teil 6 (Universaldienste). Unter die Universaldienste fallen Telekommunikationsdienstleistungen, die der Grundversorgung dienen. Das Gesetz regelt die Bezahlbarkeit und Zugänglichkeit dieser Dienste. Im achten Teil ist die Verantwortlichkeit der Bundesnetzagentur für die Einhaltung der TKG-Vorschriften verankert. Die im Gesetz enthaltenen Regelungen zum Datenschutz sind im Vergleich zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) spezifischer. Grundsätzlich gelten die Vorgaben der DSGVO, solange das TKG den Anwendungsbereich nicht genauer spezifiziert.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Datenschutz im Unternehmen nach dem TKG – Gesetz. Gemäß dem Telekommunikationsgesetz werden bestimmte Informations- und Transparenzpflichten für Unternehmen normiert, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen. Von signifikanter Relevanz sind dabei die Vorschriften zum Fernmeldegeheimnis (§§ 88-90 TKG) und zum Datenschutz (§§ 91 ff. TKG). Das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Abs. 1 TKG verbietet das unbefugte Abhören, Unterdrücken, Verwerten oder Erstellen von Fernmeldebotschaften und ist über Art. 10 GG sogar verfassungsrechtlich geschützt. Das Fernmeldegeheimnis umfasst dabei nicht nur den Inhalt der Telekommunikation, sondern auch die näheren Umstände, insbesondere die Frage, ob eine Person an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Darüber hinaus knüpfen die Datenschutzvorschriften des TKG ebenso wie die der DSGVO, des BDSG oder des TMG an den Schutz personenbezogener Daten an und regeln ebenso das Erheben sowie das Verwenden dieser Daten durch Unternehmen, welche Dienstanbieter nach dem TKG sind.

Während die Missachtung der Datenschutzvorschriften auch im Telekommunikationsgesetz zu Bußgeldern führt, kann ein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis sogar eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen.

Aus diesen Gründen ist es Unternehmen auch im Rahmen der Datenschutzvorschriften des Telekommunikationsgesetzes anzuraten, sich strikt an diese zu halten. Die Bereitstellung von betrieblichen Telekommunikationsdiensten zu privaten Zwecken kann dabei, wie bereits dargelegt, rasch zu Sanktionen führen. Einer der meist

Neuerungen TTDSSG in Bezug auf TKG

- Anspruchsbekämpfung**
 - Begriffsänderungen TKG, TKG und TTDSSG gelten auch für TTDSSG
 - Klärung Offenlegung: zusätzl. Verfahren & Kosten - keine erhebliche Lastenlegung auf unbefugte Dienstgeber
 - KSP-Besitz: alle Dienstgeber werden nun auch als TKG-Besitzer eingestuft in TKG (nicht in den Daten für Konten)
- Fernmeldegeheimnis**
 - Die Straftat Fernmeldegeheimnis ist gegenüber TKG nur für öffentliche Telekommunikationsdienste & bestimmte öffentliche Telekommunikationsdienste, nur für die auch für Anbieter von öffentlichen Diensten, z.B. Internet, zum Beispiel auf andere Weise möglich, wenn andere Lösungsmittel ist
- Kontaktdaten**
 - Änderung Bestimmungsbereich (z.B. E-Mail, etc.) - keine weitere Änderung für nicht für eigene dienstliche Zwecke
 - Einschränkung: nur noch mit expliziter Einwilligung möglich
 - keine Nutzung von Kontaktdaten möglich auch für andere Zwecke & Zweckgruppen möglich
- Verarbeitung von Daten**
 - Dienstgeber zur Fernmeldegeheimnisverletzung verpflichtet: zusätzliche Verantwortlichkeiten zur Fernmeldegeheimnis, die keine weiteren Daten über die Person selbst
 - Verantwortliche: dafür bei jedem anderen Verantwortlichen & nur wenn diese eine Pflicht begründen konnten
- Informationspflichten**
 - Durch mehr Bestimmungen und Transparenzpflichten durch TTDSSG, z.B. in Form der Erstellung oder der Erstellung in Betriebsanweisung, Internet, Marketingmaterial, Kontakt an anderer Stelle und der Seite
- Zustimmungserfordernis**
 - Zustimmung: Änderung und noch immer keine eindeutige Zustimmung eines Betreibers, unter einer Voraussetzung durch die die Zustimmung und gegebenenfalls weiterführende Regelungen

Im ersten und zweiten Abschnitt des siebten Teils des TKG werden der Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der bereichsspezifische Datenschutz geregelt. Beide Schutzrichtungen zielen auf den Schutz des Nutzenden gegenüber dem Leistenden ab. Sie überschneiden sich zum Teil, der Datenschutz geht jedoch in seinem Schutzzumfang zugunsten des Nutzenden weiter.

Faktum - Fachmagazin

Der am meisten verwendete Paragraph und bekannteste ist der §127 Telekommunikationsgesetz dieser steht für Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien, daher berufen sich die meisten Telekommunikationsanbieter auf diesen, wenn Probleme beim Glasfaserausbau auftauchen. Dieser besteht aus 8 Absätzen, die da heißen:

- (1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlichlich.
- (2) Ist der Wegebauastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeslossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 1 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie oder der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.
- (3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebauastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt.

Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Wird eine nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebauastträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebauastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.

(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu

Faktum - Fachmagazin

erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.

(6) Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. So weit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichem Zusammenhang nach der Antragsstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.

(7) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln

der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des je-weiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte

SVBJ - Service | Wir decken auf und informieren

Faktum - Fachmagazin

drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Link:

[Telekommunikationsgesetz - \(TKG\)](#)

Neuigkeiten

Für das Jahr 2025 haben wir geplant, dass wir 2 weitere Fachbücher herausbringen.

Wie sagt man so schön das Karussell dreht sich immer weiter daher haben wir beschlossen unser eigenes Bewertungssiegel für Baufirmen herauszugeben, da wir als Sachverständige immer direkt die Baufirmen und deren Arbeiten kontrollieren auch manchmal überwachen. Daher sind wir der Überzeugung, dass es auch eine Bewertung aus erster Hand geben muss. Daher haben wir uns dazu entschieden dieses Siegel als Gütesiegel zu erstellen und zu vergeben, somit wissen die Kommunen, Landkreise, Bundesländer, dass diese Firma von einem Sachverständigen überprüft wurde und macht es natürlich für diese Firmen die ein solches Siegel bekommen haben zu Sagen“ Wir wurden überprüft oder haben uns überprüfen lassen von Sachverständigen und unsere Arbeit“ welches natürlich eine ganz besondere Auszeichnung ist und die Auftraggeber dieser Firmen gleich wissen von dieser bekommen wir Qualität.

Siegel:



Auch geben wir Baufirmen und Kommunen die Möglichkeit unsere eigens von uns entwickelte APP „Struktura – Bau“ für 2 Wochen kostenlos zu testen. Diese Testphase geht bis Ende August 2025. Diese fachspezifische App wurde von Lea Zimmer in Zusammenarbeit mit Dr. Alexander Eisenmann speziell für den Fachbereich Bau (Hochbau und Tiefbau) entwickelt. Es gibt doch solche APP`s zu genüge werden sie sagen, NEIN gibt es nicht denn das besondere an dieser ist, dass man sie nach den speziellen Wünschen und benötigten Bausteinen auf die Firma anpassen kann. Nach der Testphase kann man sich wenn man diese APP als feste Arbeitssoftware möchte sich anpassen lassen und einen oder mehrere Lizenzschlüssel erwerben welche wir in verschiedenen Lizenzmodellen anbieten Abonnement, Zeitlizenz welche auf 10 Jahren begrenzt ist oder eine Dauerlizenz welche unbefristet gültig ist. Diese 3 verschiedenen Modelle haben unterschiedliche Vorteile welche bei der nächsten Ausgabe des Fachmagazins erläutert werden.

Die Preise für die Überprüfung und den Erhalt des Siegels also auch der Preis für die APP können Sie bei uns kostenfrei anfragen.

Frohe Ostern !

